Kooperation, Kommunikation, Übersetzung

Zur Anlage und Überlieferung des Judenschreinsbuches der Kölner Laurenz-Parochie

Benjamin LAQUA

Das im Zentrum dieses Beitrags stehende Judenschreinsbuch der Kölner Laurenz-Parochie[1] darf sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht als außergewöhnliches Zeugnis für die komplexen Verschränkungen jüdischer und christlicher Verschriftlichungs-, Überlieferungs- und Erinnerungsformen während des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelten. Das Buch beinhaltet auf 27 überwiegend beidseitig beschriebenen Pergamentblättern[2] für einen über

---

1 Köln, HASt, Best. Schreinsbücher, Nr. 107. Als Edition ist nach wie vor auf die Ausgabe des 19. Jahrhunderts zurückzugreifen: Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, hg. v. Robert HOENIGER unter Mitwirkung von Moritz STERN, Berlin 1888 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1); vgl. jedoch auch die kritische Rezension mit diversen Hinweisen auf philologische Ungenauigkeiten von Marcus BRANN, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 37 (1893), S. 49–56, 103f. und 146–148. Vor diesem Hintergrund bereiten der ehemalige Kölner Archivar Dr. Manfred Huiskes und der Judaist Dr. Rolf Schmitz derzeit eine erweiterte Neuedition des Judenschreinsbuches vor. Sie waren dankenswerterweise so freundlich, dem von Prof. (em.) Dr. phil. Dr. h. c. Alfred Haverkamp geleiteten Akademieprojekt „Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich“ ihr vorläufiges Manuskript zur Verfügung zu stellen. In abweichender Darstellungsform erhielten die Einzeleinträge des Buches Einzug in das in Teilen bereits online abrufbare Quellencorpus (LAQUA, Benjamin, Das Judenschreinsbuch der Kölner-Laurenzparochie, in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, mit 226 Datensätzen: http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/koelner-judenschreinsbuch.html). Meine Trierer Kollegen Dr. Rainer Barzen und Maxim Novak kollationierten nochmals die hebräischen Texte und unterstützten mich tatkräftig bei deren Rezeption; dafür sei Ihnen herzlich gedankt. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Arbeiten im Rahmen des genannten Projekts und stellen im Wesentlichen jene Fassung dar, die ich im August 2009 auf dem 15th World Congress of Jewish Studies in Jerusalem vortragen durfte.

2 Lediglich die Folianten 26 und 27 wurden einseitig genutzt.

100 Jahre umfassenden Zeitraum von etwa 1235 bis zum Jahre 1347 insgesamt 380 lateinische Einträge sowie 100 dazugehörende hebräische Urkunden. Es liefert damit das quantitativ bedeutendste Konvolut hebräischen Verwaltungsschriftgutes aus dieser Zeit im deutschsprachigen Raum. In europäischer Perspektive ist lediglich auf die noch höhere Zahl hebräischer Urkunden aus England zu verweisen, die allerdings räumlich deutlich weiter gestreut (vor allem Norwich, Nottingham, Lincoln, Canterbury und London) und ohne lateinische Parallelüberlieferung erhalten sind.[3]

Inhaltlich betreffen die Kölner Einträge und Urkunden freiwillige Verfügungen im Liegenschaftsverkehr des Kölner Judenviertels zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit[4] im Zuge von Grundstücks- und Rentenkäufen, Erbregelungen und Immobilienteilungen, Pfandgeschäften, Schenkungen und nachbarrechtlichen Vereinbarungen. Sie bilden damit einen spezifischen, auf die jüdische Siedlungskonzentration in der Altstadtparochie St. Laurenz bezogenen Ausschnitt aus der wesentlich umfangreicheren Kölner Schreinsüberlieferung.[5] Als eindrucksvolle Manifestation einer für das nordalpine Reich sehr früh und breit einsetzenden Verschriftlichung im gemeindlichen Kontext[6] wurden in den Kirchspielen, den sogenannten Sondergemeinden, seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts unter Aufsicht der dortigen Amtleute (*officiales*) beziehungs-

---

3 Es handelt sich um insgesamt 208 Urkunden aus dem Zeitraum zwischen 1182 und der Vertreibung aus England im Jahre 1290 (Hebrew Deeds of English Jews before 1290, hg. v. M. D. DAVIS, London 1888 [Publication of the Anglo-Jewish Historical Exhibition 2]). Zudem liegen aus Barcelona insgesamt 18 hebräische Urkunden für den Zeitraum zwischen 1117 und 1316 in übersetzter Form vor (Hebrew Deeds of Catalan Jews [1117–1316], hg. v. Elka KLEIN, Barcelona 2004 [Publicacions de la Societat Catalana d'Estudis Hebraics = Girona Judaica 1]).

4 Laut DIEDERICH, Toni, Siegelurkunde – Notariatsinstrument – Schreinseintrag. Zur Rechtssicherung von Liegenschaften und Erbzinsen im spätmittelalterlichen Köln, in: Archiv für Diplomatik 53 (2007), S. 353–366, hier: S. 355, dienten die Einträge den Amtleuten zunächst als Gedächtnisstütze, späterhin erlangten sie jedoch zunächst Beweis-, dann auch Konstitutivfunktion.

5 Vgl. zur ersten Orientierung folgende Bestandsübersichten: Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher, bearb. v. Hermann KEUSSEN, Köln 1904 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 32); Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht, bearb. v. Joachim DEETERS, Köln 1994 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 76), S. 80–84.

6 Vgl. GROTEN, Manfred, Von der wunderbaren Größe Kölns oder: Was war das Besondere an der Kölner Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts?, in: Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, hg. v. Walter JANSSEN und Margret WENSKY, Köln, Weimar, Wien 1999, S. 41–62, hier: S. 56. Im nordalpinen Reich liegen vor der Mitte des 13. Jahrhunderts lediglich in Metz (Bannrollen), Andernach (Rotulus) und Hamburg (nach Kirchspielen unterteilte Erbebücher seit 1248) vergleichbare, in quantitativer Hinsicht jedoch nicht an die Kölner Schreinskarten und -bücher heranreichende Überlieferungsformen vor; vgl. zur Einordnung der Kölner Überlieferung in europäischer Perspektive HAVERKAMP, Alfred, Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters (beigefügt: PRINZ, Friedrich, Europäische Grundlagen deutscher Geschichte [4.–8. Jahrhundert]), Stuttgart 2004 (Gebhardt. Handbuch deutscher Geschichte 1), S. 121–123.

weise Schreinsmeister zahlreiche Rechtsvorgänge im Grund- und Immobilienwesen zunächst auf großformatigen Karten, dann in Büchern dokumentiert[7]. Allein schon aus dem 12. und beginnenden 13. Jahrhundert sind 84 solcher eng beschriebenen Karten erhalten, im weiteren Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts stieg die Überlieferung nochmals deutlich auf etwa 200 über das gesamte städtische Gebiet verteilte Bücher mit schätzungsweise 150.000 Einzeleinträgen[8] sowie rund 200 Schreinsurkunden aus dem Amtleutearchiv der Parochie St. Kolumba.[9]

Trotz ihres hohen Erkenntniswertes für zentrale Fragen der Kölner Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte musste Manfred Groten 1985 konstatieren, dass „das spröde Material [...] wenig Liebhaber gefunden" habe.[10] Wenngleich es seither verstärkt für prosopographische Fragestellungen herangezogen worden ist[11], wurden die vielfältigen Forschungsperspektiven der Schreinsüberlieferung nach wie vor nicht voll ausgeschöpft.

---

7 Vgl. zu den frühesten Schreinskarten BEYERLE, Konrad, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: ZRG.GA 51 (1931), S. 318–509, sowie die Neubewertung bei GROTEN, Manfred, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 56 (1985), S. 1–21. Zunächst umfassten die Schreinskarten auch Bürgerlisten; vgl. mit weiterer Einordnung DERS., Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. v. Peter JOHANEK, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 53–77, hier: S. 56f. Zur Entwicklung vom mündlichen zum schriftlichen Zeugnis in den Parochien vgl. MILITZER, Klaus, Schreinseintragungen und Notariatsinstrumente in Köln, in: Notariado público y documento privado: de los orígines al siglo XIV. Actas del VII congreso internacional de diplomática, Valencia 1986, Bd. 2, Valencia 1989, S. 1195–1224.

8 Vgl. Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. v. Hans PLANITZ und Thea BUYKEN, Weimar 1937 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46), S. 6*.

9 Erst vor wenigen Jahren wurden diese besiegelten Pergamenturkunden, deren Zahl im 14. und 15. Jahrhundert nochmals deutlich stieg, in Regestenform publiziert (Regesten zu den Urkunden des Amtleutearchivs St. Columba in Köln, bearb. v. Toni DIEDERICH, Düsseldorf 2009 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 78]).

10 GROTEN, Anfänge (wie Anm. 7) S. 1.

11 Vgl. als Beispiele für die Nutzung der Schreinsüberlieferung für unterschiedliche Forschungsfelder HUFFMAN, Joseph P., Family, Commerce, and Religion in London and Cologne. Anglo-German Emigrants, c. 1000–c. 1300, Cambridge u. a. 1998 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,39); GROTEN, Manfred, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, Köln, Weimar, Wien ²1998 (Städteforschung A 36); LAQUA, Benjamin, Bruderschaften und Hospitäler während des hohen Mittelalters. Kölner Befunde in westeuropäisch-vergleichender Perspektive, Stuttgart 2011 (MGM 58); vgl. ferner CHAMPION, Etienne, Les Schreinsbücher de Cologne: des documents pour l'histoire sociale, in: Bulletin d'information de la Mission Historique Française en Allemagne 33 (1997), S. 31–39; ALMEIDA, Cybele Crossetti de, Os *Schreinsbücher* como fonte genealógica e de história social: limites e perspectivas, in: Atas do III. encontro internacional de estudos medievais da ABREM, hg. v. M. A. T. MALEVAL, Rio de Janeiro 2001, S. 191–197. Vgl. zudem aus rechtsgeschichtlicher Perspektive als älteren Beitrag Planitz, Hans, Konstitutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Festschrift Alfred Schultze zum 70. Ge-

Dies gilt auch und gerade für das uns interessierende Schreinsbuch des Kölner Judenviertels. Da das Buch seit seiner ersten vollständigen Edition im Jahre 1888 lediglich vereinzelt für weitere Untersuchungen herangezogen wurde, müssen die Ausführungen des zwischen 1918 und seiner Migration im Jahre 1939 als Rabbiner der Kölner Judengemeinde wirkenden Historikers Adolf Kober[12] aus dem Jahre 1920 (unveränderter Nachdruck im Jahr 2000) noch immer als wegweisend gelten.[13] Vornehmlich auf Grundlage des Judenschreinsbuches lieferte Kober bekanntlich eine außergewöhnlich detaillierte topographische Rekonstruktion des Kölner Judenviertels, die durch verschiedene Ausgrabungen seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts nochmals präzisiert werden konnte.[14] Erst in den letzten zehn Jahren griffen vornehmlich nichtjüdische Historiker diese Ansätze auf und nutzten die reichhaltigen Informationen, um Fragen der jüdischen Gemeindeausstattung und -organisation sowie deren Verhältnis zu christlichen Gemeindeformen zu diskutieren.[15] Christoph Cluse und Rosemarie Kosche wiederum stützen sich für ihre siedlungsgeschichtlichen Untersuchungen zur Geschichte der Juden in den Niederlanden und in Westfalen unter anderem auf die innerhalb des überlieferten Namensmaterials enthaltenen

burtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, hg. v. Walter MERCK, Weimar 1934, S. 175–205.

12 Zur Person und zum Œuvre vgl. MÜLLER-JERINA, Alwin, Adolf Kober (1879–1958). Versuch einer Bio-Bibliographie anläßlich seines 30. Todestages, in: Menora 1 (1990), S. 278–296, mit weiteren Literaturhinweisen.

13 KOBER, Adolf, Das Grundbuch des Kölner Judenviertels (1135–1425). Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln, Bonn 1920 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 34).

14 Vgl. DOPPELFELD, Otto, Die Ausgrabungen im Kölner Judenviertel, in: Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, hg. v. Zvi ASARIA, Köln 1959, S. 71–145, sowie mit teils kontrovers diskutierten Interpretationen GECHTER, Marianne und Sven SCHÜTTE, Ursprung und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rathauses und seiner Umgebung, in: Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung, hg. v. Walter GEIS und Ulrich KRINGS, Köln 2000 (Stadtspuren – Denkmäler in Köln 26), S. 69–195. Im Kontext der „Archäologischen Zone/Jüdisches Museum“ wird seit August 2007 wieder am Kölner Rathausplatz gegraben; vgl. für genauere Informationen www.museenkoeln.de/archaeologische-zone/, sowie neuerdings mit eindrucksvollen Funden und Befunden SCHÜTTE, Sven und Marianne GECHTER, Von der Ausgrabung zum Museum − Kölner Archäologie zwischen Rathaus und Praetorium. Ergebnisse und Materialien (2006−2012), Köln 2012.

15 SCHMANDT, Matthias, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 11), bes. S. 18–34; DERS., Jüdische und christliche Gemeinde im Kölner Kirchspiel St. Laurenz, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2003 (FGJ A 13), S. 295–307; GROTEN, Manfred, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Schreinswesen des Kirchspiels St. Laurenz, in: Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Monika GRÜBEL und Georg MÖLICH, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 28–45.

Herkunftsbezeichnungen.[16] Zudem bereiten der ehemalige Kölner Stadtarchivar Manfred Huiskes und der Judaist Rolf Schmitz seit einigen Jahren eine verbesserte und erweiterte Neubearbeitung der Edition von Robert Hoeniger und Moritz Stern vor.[17]

Diese punktuellen Fortschritte dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine systematische und umfassende Auswertung des Buches nach wie vor aussteht und auch im Rahmen dieses Beitrags nicht geleistet werden kann. Vielmehr wird die Klärung grundlegender Fragen zu den rechtlichen, organisatorischen und kommunikativen Voraussetzungen, zu den formalen Besonderheiten und zu den langfristigen Überlieferungsbedingungen dieses außergewöhnlichen Schriftzeugnisses angestrebt. Es handelt sich dabei nur vordergründig um formale Fragen: Gerade die Konzentration auf die Genese, Konservierung und Tradierung des Buches, so wird zu zeigen sein, verspricht wertvolle Einblicke in institutionalisierte Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen der jüdischen und christlichen Gemeinde. Dieser Zugriff ermöglicht es zugleich, Schlaglichter auf die Komplexität von Überlieferung auf lokaler Ebene zu werfen. Dafür rückt in einem zweiten Schritt das bisher nicht genauer untersuchte Verhältnis zwischen der lateinischen und der hebräischen Überlieferung in das Zentrum der Betrachtung. In diesem Zuge sollen nochmals die Voraussetzungen des jüdisch-christlichen Kommunikationsprozesses thematisiert und unter dieser Leitperspektive das enorme Erkenntnispotenzial des Schreinsbuches am Beispiel erb- und ehegüterrechtlicher Fragen angedeutet werden. Abschließend werden die zentralen Befunde zusammengefasst und weitere Forschungsperspektiven aufgezeigt.

1. Entstehungs- und Überlieferungsprozesse

Wenn zunächst die Voraussetzungen für die Anlage des Judenschreinsbuches in den Blick genommen werden sollen, dann ist mit Manfred Groten darauf hinzuweisen, dass bereits auf der ersten Schreinskarte von St. Laurenz aus den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts – der ältesten erhaltenen überhaupt – ein hoher Anteil von Rechtsgeschäften mit jüdischer Beteiligung verzeichnet wurde.[18] Die

---

[16] Vgl. CLUSE, Christoph, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (FGJ A 10), S. 50–54; KOSCHE, Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 15), S. 18–20 und 27–34; vgl. ferner ASCHOFF, Diethard, Kölner Juden in Westfalen, in: Geschichte in Köln 10 (1981), S. 25–45.

[17] Siehe hierzu Anm. 1.

[18] Darüber hinaus beinhaltet sie – unter gestalterischem Einfluss monastischer Memorialzeugnisse (Arkadenmotiv) – eine Bürgerliste dieses Kirchspiels; vgl. GROTEN, Anfänge (wie Anm. 7), S. 1–5; zu den dort verzeichneten Immobilientransfers mit jüdischer Beteiligung vgl. DERS., Jüdische Gemeinde (wie Anm. 15), S. 31–35, und SCHMANDT, *Judei* (wie Anm. 15), S. 18f.,

Dokumentation jüdischer Gütertransaktionen war folglich bereits 100 Jahre vor Anlage eines gesonderten Buches in die Schreinspraxis der Kirchspiele integriert. Schon Adolf Kober hob gegen die Interpretation von Robert Hoeniger hervor, dass die separate Verzeichnung der Immobiliengeschäfte im Judenviertel seit etwa 1235 keineswegs als „Herabdrängung" der Juden oder als das „Aufhören eines bestimmten rechtlichen Zusammenhangs" zu verstehen sei[19], sondern vielmehr der in allen Parochien praktizierten, teils topographischen, teils sachlichen Untergliederung der Schreinsbuchführung in verschiedene Unterbezirke entsprach.[20] Dies verdeutlichen sowohl die Aufnahme einiger Rechtsgeschäfte ohne jüdische Beteiligung[21] als auch diverse Hinweise auf Liegenschaften in jüdischer Hand in anderen Schreinsbüchern der Laurenz- und Brigiden-Parochie, der Hausgenossen von Mariengraden (Dilles) sowie des Schöffenschreins.[22]

Wenngleich die schriftliche Erinnerung an diese Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit grundsätzlich bei den christlichen Repräsentanten der Gemeinde St. Laurenz lag, signalisiert erstmals ein lateinischer Eintrag aus den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts, dass angesehene Vertreter der jüdischen Gemeinde bewusst in die Bewilligung der Gütertransaktionen im Judenviertel – in diesem Fall eines Erbgangs – einbezogen wurden.[23] Zugleich manifestiert der in diesem Zuge vor-

---

mit der von Groten angezweifelten Interpretation, dass sich die erste jüdische Familie, deren Immobilien in den Schreinskarten verzeichnet wurden, mit dieser Praxis „wohl mehr oder weniger deutlich von der Rechts- und Solidargemeinschaft der Juden entfernt" habe; vgl. ferner DERS., Köln: Jüdisches Zentrum am Niederrhein, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 443–454, hier: S. 445.

19 HOENIGER, Robert, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden 1 (1887), S. 65–97 und 136–151, hier: S. 77 und 91. Diese Interpretation wurde unter anderem von Julius Aronius aufgegriffen; vgl. Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, bearb. v. Julius ARONIUS unter Mitwirkung von Albert DRESDNER und Ludwig LEWINSKI, Berlin 1887–1902, Nr. 230, S. 106f. Vgl. ähnlich LAU, Friedrich, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898, S. 178: „Diese allmähliche Verschärfung des Gegensatzes zwischen Christen und Juden spricht sich äusserlich in dieser Scheidung der Grundbuchführung aus".

20 KOBER, Grundbuch (wie Anm. 13), S. 22f.; vgl. ebenso SCHMANDT, *Judei* (wie Anm. 15), S. 20; DERS., Gemeinde (wie Anm. 15), S. 297 und 301, sowie GROTEN, Jüdische Gemeinde (wie Anm. 15), S. 38. Vgl. allgemein zur Ausdifferenzierung der Schreinsführung CONRAD, Hermann, Liegenschaftsübereignung und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Grundbuchs, Weimar 1935 (Forschungen zum deutschen Recht 1,3), S. 39f.

21 Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 201–206, S. 74f.; Nr. 259, S. 106f., und Nr. 357, S. 159.

22 Vgl. lediglich die als Anhang abgedruckten Texte in Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 381–401, S. 172–179, und die bei KOBER, Grundbuch (wie Anm. 13), S. 180–184, edierten Texte.

23 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 83, S. 16; vgl. ferner u. a. ebd., Nr. 291, S. 123 (*magistratus iudeorum nobis testificaverunt*, *id est hain geurkuint*); Nr. 354, S. 158; Nr. 358, S. 159, und Nr. 365, S. 163.

genommene Vermerk, dass der Judenbischof (*episcopus*) und andere *seniores* vor den Schreibern des Buches die Erbunfähigkeit der Töchter nach ihrem Gesetz bestätigten (*quod filie in lege eorum in bonis immobilibus parentum non succedant*), die Anerkennung der jüdisch-rechtlichen Bezugsbasis dieses Zusammenwirkens. Darüber hinaus verdeutlicht nochmals ein knappes Dutzend weiterer Fälle, in dem der Geltungsbereich jüdischer Rechtsnormen von jüdischer[24] oder christlicher Seite[25] kommuniziert beziehungsweise bestätigt wurde, dass die innerjüdische Rechtsprüfung gleichsam die Voraussetzung für die Eintragung in das von den Christen geführte Schreinsbuch bildete. Es liegt auf der Hand, diesen expliziten Hinweisen vornehmlich in Fällen differierender Rechtsvorstellungen eine besondere Relevanz zuzusprechen. Zur Veranschaulichung sei lediglich eine der ältesten erhaltenen hebräischen Urkunden aus den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts herausgegriffen: Die dort dokumentierte Anerkennung des Erbrechts des ältesten Bruders Nathan von Seiten seiner jüngeren Brüder Isaak und Abraham wurde von den jüdischen Ausstellern nicht nur mit einem allgemeinen Rekurs auf die Tora, sondern auch mit einem speziellen Verweis auf den im christlichen Erbrecht unbekannten Anspruch des väterlichen Erstgeborenen auf den doppelten Erbteil verbunden.[26]

Beachtet man diese und ähnliche Explikationen, dann entsteht der Eindruck, dass die Anerkennung der innerjüdischen Gesetze bei gleichzeitiger Einbeziehung der Juden in die Dokumentation des Kirchspiels die Erklärungsnotwendigkeit einzelner Transaktionen steigerte. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass auf beiden Seiten ein Bewusstsein über die normativen Differenzen zwischen jüdischen und christlichen Rechtsgrundsätzen existierte. Zudem ist zu konstatieren, dass solche schriftlichen Erläuterungen vornehmlich den früheren Urkunden und Einträgen des Schreinsbuches zu entnehmen sind. Im Umkehrschluss deutet dies auf eine Verringerung des Erläuterungsbedarfs und wachsende Kenntnis der gegenseitigen Normen infolge jahrelanger praktischer Erfahrungen hin. Eine solche, von der jüdischen Rechtsprüfung ausgehende und auf Dauer angelegte Kooperationsform basierte nicht zuletzt auf den spätestens 1252 vom Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden auf Bitten der Judengemeinde eingeräumten und mit einigen *boni viri* ausgehandelten Privilegien.

---

24 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 71, S. 12f. (siehe Anm. 26); Nr. 77, S. 14f. („nach den israelitischen Gesetzen"), und Nr. 167, S. 55f. („nach dem Gesetz der Thora"); vgl. ferner mit ähnlichen Hinweisen ebd., Nr. 171–173, S. 57f.; Nr. 188f., S. 68; Nr. 237f., S. 94–96; Nr. 293f., S. 123f., und Nr. 322, S. 142f.

25 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 87, S. 17 (*sub debito sue legis*); Nr. 106, S. 22 (*secundem consuetudinem iudeorum*), und Nr. 343, S. 156.

26 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 71, S. 12f. (in deutscher Übersetzung): „So ist das Gesetz der Thora, dass der Erstgeborene unter den Söhnen das Doppelte erhält [...]". Vgl. zum Erstgeburtsrecht COHN, Marcus, Wörterbuch des jüdischen Rechts. Neudruck der im „Jüdischen Lexikon" (1927–1930) erschienen Beiträge zum jüdischen Recht, Basel u. a. 1980, S. 119–121.

Denn die in einem Schreiben an die christliche Stadtgemeinde überlieferten Zugeständnisse zielten nicht nur auf eine rechtliche und fiskalische Einbindung zugezogener Juden, sondern auch und gerade auf eine weitreichende Sicherstellung der jüdischen Gerichtsautonomie ab.[27]

Nicht zufällig korrespondierten die dadurch begünstigten Verfestigungen der jüdischen Gemeindeorganisation zeitlich in etwa mit dem Einsetzen der hebräischen Vorurkunden. Diese von Angehörigen des jüdischen Gerichts ausgestellten und unterzeichneten Dokumente bildeten offenkundig die schriftliche Grundlage für die lateinischen Schreinsbucheinträge. So vermerkten die jüdischen Aussteller in einzelnen Vorurkunden ausdrücklich, dass sie alles „zum Beweis niedergeschrieben und als Zeugnis den Gojim (גוים), genannt Amt von St. Laurenz (אמט וצנש מלורנצייש), übergeben haben [...]", damit diese die Rechtsverhältnisse „[...] in ihr Buch einschreiben".[28] Dass ein derartiges Verfahren auch für solche Fälle anzunehmen ist, in denen ausschließlich lateinische Einträge überliefert sind, indiziert der ausdrückliche Bezug auf nicht mehr erhaltene hebräische Vorlagen und Zeugnisse des Judenrats (*magistratus iudeorum*) in diversen lateinischen Schreinsbucheinträgen.[29] Bereits die Editoren Robert Hoeniger und Moritz Stern zogen daraus den Schluss, dass offenbar nicht nur einige Pergamentblätter mit lateinischen Einträgen, sondern auch diverse hebräische Urkunden im Laufe der Zeit verloren gegangen sein müssen.[30]

Die Überlieferung der hebräischen Vorurkunden bietet wiederum Anlass für weitere Überlegungen. So spiegelt die Tatsache, dass die christlichen Amtleute die hebräischen Zeugnisse jeweils an den Rand des darauf basierenden lateinischen Schreinsbucheintrags annähten[31], offenbar das Interesse auf christlicher Seite wider, bei möglichen Anfechtungen der Rechtsvorgänge die Einbeziehung

---

[27] Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, hg. v. Leonard ENNEN und Gottfried ECKERTZ, Köln 1863, Nr. 308, S. 321f. Zur Bedeutung und Einordnung des Privilegs vgl. SCHMANDT, Judei (wie Anm. 15), S. 21–25, sowie ausführlich zu den einzelnen inhaltlichen Punkten BAUER, Kurt, Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424, Köln 1964 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 26), S. 20–27.

[28] Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 217, S. 82f.; vgl. ferner mit ähnlichen Formulierungen ebd., Nr. 114f., S. 27f.; Nr. 116f., S. 29f.; Nr. 141–143, S. 40f.; Nr. 145f., S. 41f., und Nr. 181, S. 64f.

[29] Vgl. besonders deutlich Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 377, S. 167f.: *in littera iudayca presenti folio annexa et signis iudeorum signata*. Siehe ferner ebd., Nr. 291, S. 123; Nr. 371f., S. 165 (hebräische Urkunde nur fragmentarisch erhalten), und Nr. 375, S. 167. Explizite Hinweise auf die Urkunden des Judenrats finden sich ebenfalls in lateinischen Eintragungen mit erhaltener hebräischer Parallelüberlieferung, so zum Beispiel ebd., Nr. 165, S. 54.

[30] Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), S. XI und XVIII.

[31] Diese Archivierungsform wird nicht nur durch die noch heute erkennbaren Einstiche an den Rändern der Folianten bezeugt, sondern auch durch einen lateinischen Eintrag des Jahres 1266, der wie folgt endet: *Super hoc in testimonium scriptum ipsorum iudeorum huic carte est assutum*; Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 87, S. 17f.

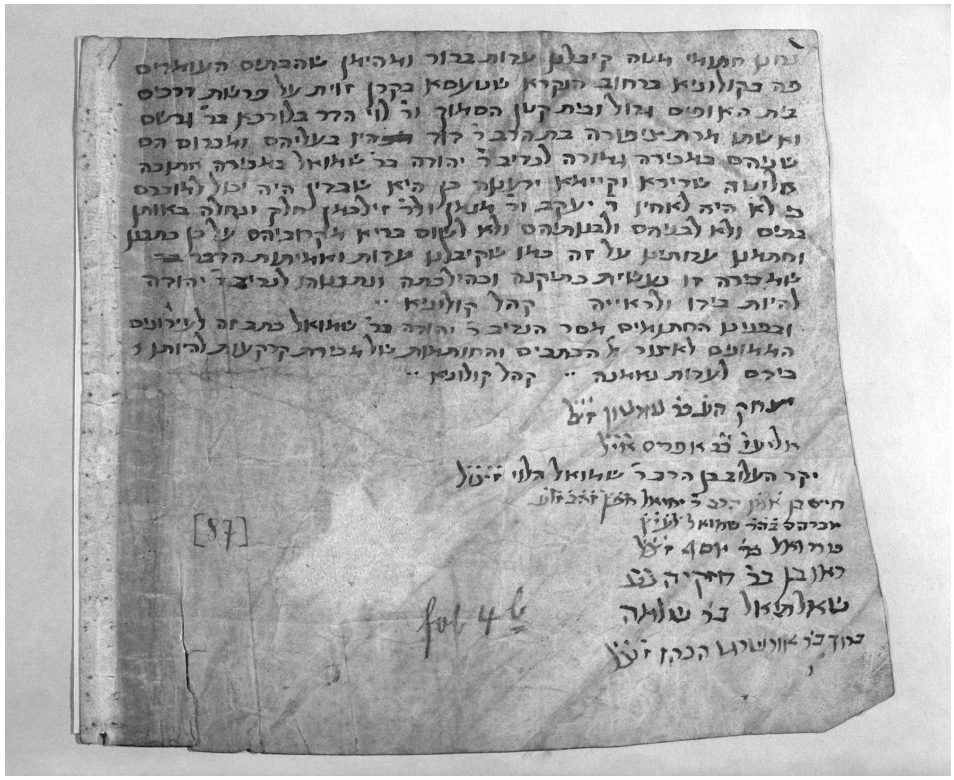

Abb. 1: Hebräische Urkunde von 1266 mit Nahtlöchern am Rand (links)
(Köln, HASt, Best. Schreinsbücher, Nr. 107, zu fol. 4v)

des jüdischen Gerichts glaubhaft dokumentieren zu können. Dies entsprach im Übrigen dem grundsätzlichen Prinzip der Rechtmäßigkeitsprüfung vor Eintragung in die Schreinsbücher, das insbesondere bei auswärtigen Personen durch die Einbeziehung weiterer Institutionen sicherzustellen versucht wurde.[32] Durch eine solch umfassende Absicherungspraxis wurden − wie nochmals aufzugreifen sein wird − die Überlieferungschancen der hebräischen Urkunden erheblich gesteigert. Hierzu fügt sich ferner der Befund, dass keine vom jüdischen Gericht archivierten Zweitausfertigungen erhalten sind. Wenn hingegen auf eine zusätzliche Paralleldokumentation von jüdischer Seite verzichtet wurde, dann kann die

[32] Vgl. MILITZER, Schreinseintragungen (wie Anm. 7), S. 1200f. Für das Gebiet des Kölner Judenviertels ist vor allem auf die Einbeziehung kommunaler und geistlicher Institutionen der Städte Worms, Mainz und Münster hinzuweisen; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 51, S. 8; Nr. 85f., S. 16, und Nr. 102, S. 21; siehe auch Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005–1350, hg. v. Bernhard BRILLING, Helmut RICHTERING und Diethard ASCHOFF, Münster ²1992, Nr. 21, S. 20.

Übertragung der vom jüdischen Gericht ausgestellten Urkunden als eindrucksvolle Manifestation des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den christlichen und jüdischen Gemeindevertretern gewertet werden.

Darüber hinaus liefern die in 13 Fällen nachweisbaren lateinischen Rückvermerke[33], die in zumeist knapper Form Besitzer und Immobilienanteile aufführen, eindeutige Hinweise auf eine Zwischenlagerung der hebräischen Urkunden auf christlicher Seite. In einem Fall, einer Urkunde des Jahres 1315, weist der Rückvermerk in Umfang und Formelhaftigkeit sogar deutliche Ähnlichkeiten mit den lateinischen Eintragungen auf.[34] Ein hebräischer Rückvermerk auf einer Urkunde des Jahres 1301 bezeugt zudem, dass die hebräischen Urkunden vereinzelt vor der Übergabe an die Amtleute von St. Laurenz wohl auch auf jüdischer Seite zwischengelagert worden waren.[35]

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Reverse vornehmlich aufgrund der seltenen Öffnung des zur sicheren Lagerung der Bücher verschlossenen Schreins angebracht wurden[36]. Auch in anderen Schreinsbezirken wurden aus diesem Grund Aufzeichnungen auf Konzepten vorgenommen und diese seit dem 15. Jahrhundert in gesonderten „Zeichenbüchern" eingetragen.[37] Diese An-

---

[33] Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 134–137, S. 36 (*Ex morte Alexandri et Sare super Vivum et Leifmann et Godeschaleum filios predicti Vivi. Ex morte Anselmi et Sare super Kalemannum et Minne uxorem suam. Item Godeschaleus et Lisebe uxor*); Nr. 138f., S. 37f. (*Ex morte Samuelis episcopi et Genanne uxoris super Iuttam filiam eorum, et ipsa remisit sare relicte Samuelis de Seyge*); Nr. 263–265, S. 110f. (Selig); Nr. 266–269, S. 111–113 (*Ioselin de domo super Stessen de ordone*); Nr. 305–307, S. 132f. (auf der Vorderseite: *Sauwel iudeus de Groyle*); Nr. 315–319, S. 138–140 (siehe Anm. 34); Nr. 320, S. 140f. (*Symon habet xxxii partem magne domus*); Nr. 322, S. 142f. (*Symon iudeus habet quartam partem magne domus*); Nr. 323, S. 143f. (*Salmann et uxor sua Keyle tradiderunt vigesimam partem etc.*); Nr. 324, S. 144f. (*Vivelyn xvi partem*); Nr. 325, S. 145f. (*Symoni xxxii partem*) ; Nr. 354f., S. 158f. (*Salomonis de Maguntia tercia pars est*), und Nr. 361f., S. 161–163 (*Salemonis et Goytgin*).

[34] Der Rückvermerk lautet: *Notum sit quod magistratus iudeorum nobis testificaverunt, quod Saulus de Groyle, Iutta uxor sua, tradiderunt et remiserunt filio suo Samueli et uxori sue Kele duodecimam partem domus site ex opposito domui civium* (Judenschreinsbuch [wie Anm. 1], Nr. 315–319, S. 138–140).

[35] Ebd., Nr. 239, S. 97: זושא („Suse"); vgl.

[36] Dass Fragen der Schreinsöffnung als sensibel erachtet wurden, verdeutlichen die entsprechenden Regelungen im Statut der Amtleute von St. Laurenz von circa 1320, in dem unter anderem die Schlüsselverwahrung geregelt wurde; vgl. Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden, hg. v. Thea BUYKEN und Hermann CONRAD, Weimar 1936 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 45), S. 120.

[37] Vgl. LAU, Entwicklung (wie Anm. 19), S. 171; MILITZER, Schreinseintragungen (wie Anm. 7), S. 1203; PITZ, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), S. 61. Auch die Eintragungen in die Hamburger Erbebücher erfolgten wahrscheinlich zunächst auf Zetteln, die als Vorlage dienten; vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-J., Die hamburgischen Erbebücher als topographische sowie kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Quelle, in: Verwaltung

nahme wird nicht zuletzt durch die lateinischen Datumsangaben erhärtet, die darauf schließen lassen, dass wiederholt mehrere bereits vollzogene Rechtsvorgänge an einem Tag gemeinsam in jeweils einzelnen Einträgen niedergeschrieben wurden.[38] Soweit die teils größeren Datierungsunsicherheiten[39] diesen Befund zulassen, kann zudem festgehalten werden, dass offenbar nur in einigen wenigen Jahren zwischen 1288 und 1322 häufiger als an drei Tagen im Jahr Eintragungen vorgenommen wurden.[40] Schließlich verdeutlicht auch die direkte Abgleichung der Datierungen in beiden Überlieferungssträngen[41] zeitliche Verzögerungen zwischen der Urkundenausstellung durch das jüdische Gericht, deren Übermittlung an die christlichen Amtleute und den Niederschriften in das Schreinsbuch: Nur etwa 30 Prozent dieser Fälle weisen ein identisches Datum auf, in der Mehrzahl weichen die Datierungen − zum Teil sogar bei tagesgenauen Angaben − voneinander ab.[42]

---

und Schriftlichkeit in den Hansestädten, hg. v. Jürgen SARNOWSKY, Trier 2006 (Hansische Studien 16), S. 97–108, hier: S. 99.

38 Vgl. stellvertretend für eine Reihe an Fällen die Eintragungen am 6. März 1282 (Judenschreinsbuch [wie Anm. 1], Nr. 157–159, S. 49–51), am 3. März 1309 (ebd., Nr. 287–289, S. 122f.) oder am 22. Juni 1319 (ebd., Nr. 336–340, S. 152–155).

39 Fast 60 Prozent der lateinischen Einträge wurden ohne Datumsangabe vorgenommen. Da das Buch zwar in weiten Teilen, jedoch nicht vollständig eine strenge chronologische Anlagestruktur aufweist (vgl. zum Beispiel Judenschreinsbuch [wie Anm. 1], Nr. 290–294, S. 123f., oder Nr. 314–322, S. 137–143), können die undatierten Eintragungen nur unter Vorbehalt zeitlich eingegrenzt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zum Teil vorangegangene Erbgänge im Zuge einer Überschreibung rückwirkend eingetragen wurden.

40 In den Jahren 1288, 1289, 1298, 1301, 1305, 1315, 1318 und 1322 muss der Schrein mindestens vier-, in den Jahren 1309 und 1310 fünf- und im Jahre 1303 mindestens sechsmal geöffnet worden sein. Eine Beschränkung auf einige wenige Öffnungen im Jahr ist auch für andere Kirchspiele zu konstatieren. So wurde im Statut der Amtleute von St. Kolumba aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts festgelegt, dass der Schrein dreimal im Jahr geöffnet werden sollte; vgl. Amtleutebücher (wie Anm. 36), S. 90; vgl. auch MILITZER, Schreinseintragungen (wie Anm. 7), S. 1203.

41 Ein solcher Vergleich ist in 29 Fällen möglich. Hingegen enthält in 39 Fällen lediglich die lateinische, in fünf Fällen ausschließlich die hebräische Überlieferung eine Datumsangabe. 15 Fälle sind weder in den hebräischen Urkunden noch in den lateinischen Einträgen datiert.

42 Zum Teil werden in den hebräischen Urkunden ausschließlich Jahreszahlen angegeben, während in der lateinischen Überlieferung auch die Tagesdaten aufgenommen wurden; vgl. zum Beispiel Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 208–214, S. 75f., oder Nr. 296, S. 126f.; auch umgekehrte Fällen sind belegt: ebd., Nr. 175f., S. 59f. Darüber hinaus tragen in 15 Fällen die hebräischen Urkunden ein früheres Tagesdatum als die lateinischen Einträge; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 145f., S. 41f.; Nr. 235f., S. 92–94; Nr. 260, S. 107f.; Nr. 305–307, S. 132f.; Nr. 320, S. 140f.; Nr. 321, S. 141f.; Nr. 322, S. 142f.; Nr. 325, S. 145f.; Nr. 354f., S. 158f.; Nr. 361f., S. 161–163; Nr. 260, S. 107f.; Nr. 337, S. 152f.; Nr. 338f., S. 153–155; Nr. 373f., S. 165f., und Nr. 379, S. 165f. Am größten ist die zeitliche Differenz ebd., Nr. 260, S. 107f.: Während die hebräische Urkunde, die über den Verkauf des Grundstücks „Zum Pütz“ infor-

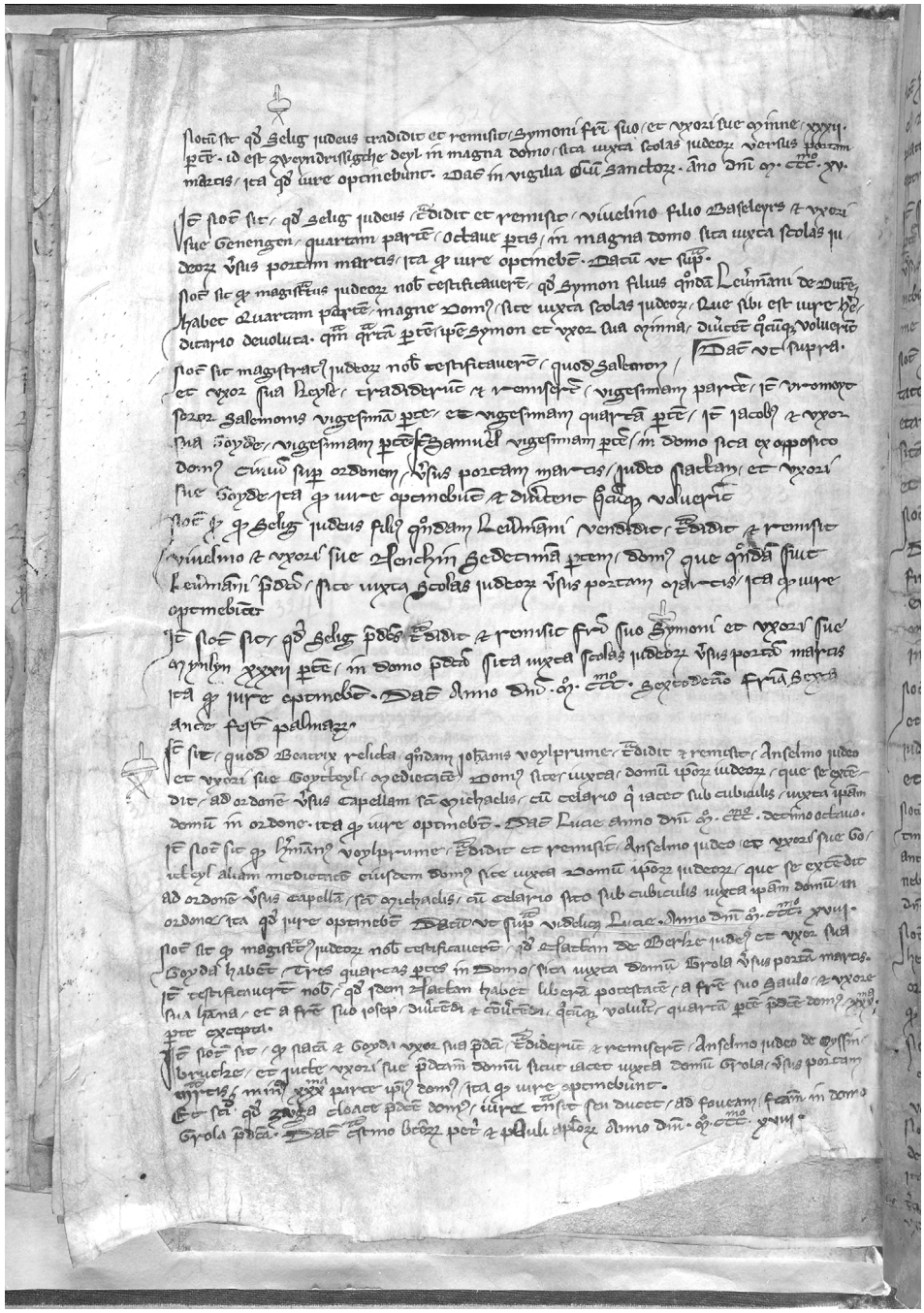

Abb. 2: Lateinische Eintragungen des Judenschreinsbuches, 1315–1318
(Köln, HASt, Best. Schreinsbücher, Nr. 107, fol. 22v)

In diversen Fällen ist also von einem länger gestreckten Prozess der Übereinkunft, Prüfung und Verschriftlichung auszugehen, in dem der Schreinsbucheintrag lediglich das letzte Glied darstellte. Dies unterstreichen nochmals die wiederholten Verweise in den hebräischen Urkunden auf die Vorlage privater Kauf- und Schuldbriefe, die Befragung von Zeugen oder – in besonders strittigen Fällen – die Zusammenkunft der Gemeinde, welche der schriftlichen Bestätigung durch das jüdische Gericht und deren Übermittelung an die Amtleute von St. Laurenz vorausgingen.[43] Der einzige Fall, in dem ein solches Vorzeugnis noch erhalten ist, reflektiert zudem die Kenntnisse der jüdischen Rechtspartner über die standardisierten Verfahrensweisen zwischen dem Judenrat und den christlichen Amtleuten. Die entsprechende Erläuterung, die der Bestätigung des jüdischen Gerichts im Jahre 1306 angefügt wurde, lautet in deutscher Übersetzung: „Sobald die Rabbiner (הרבנים) bezeugt haben werden, dass Mazliach ein halbes Viertel des Hauses von R. Eljakim haLevi gekauft hat, sollen die Bürger (העירונים) dieses Achtel in ihre Bücher schreiben.“[44] Eine der ältesten erhaltenen hebräischen Vorurkunden aus dem Jahre 1266 signalisiert zudem, dass die neuen Immobilienbesitzer wenigstens in Einzelfällen in die Übermittlung der hebräischen Urkunden an die Schreiber des Schreinsbuches direkt einbezogen wurden. So fügten die unterzeichnenden Vertreter der Judengemeinde der Dokumentation des Rechtsgeschäfts die Bestätigung an, dass der Käufer R. Juda, Sohn R. Samuels, vor ihnen die Urkunde „den Bürgern übergeben hat, die dazu bestellt sind, die Schriftstücke und Siegel über den Verkauf von Grundstücken aufzubewahren“.[45]

---

miert, auf den 4. Juni 1333 datiert ist, weist der dazugehörende lateinische Schreinsbucheintrag das Datum 3. September 1333 auf. Dass hingegen in vier Fällen die lateinischen Nota ein jüngeres Datum als die hebräischen Zeugnisse aufweisen, ist wohl auf Irrtümer der Schreiber zurückzuführen; vgl. ebd., Nr. 261, S. 108f.; Nr. 314, S. 137f.; Nr. 328–330, S. 147f., und Nr. 338f., S. 153–155.

43 Vgl. etwa Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 118–121, S. 31; Nr. 235f., S. 92–94 (Bannspruch in Gegenwart der gesamten Gemeinde); Nr. 237, S. 94–96 (Kaufverträge); Nr. 299f., S. 130f. (Kaufbriefe und Zeugenanhörung); Nr. 305–307, S. 132f. (Vollmacht); Nr. 334, S. 150f. (Kauf- und Schuldbriefe); Nr. 335, S. 151f. (Kauf- und Schuldbriefe); Nr. 354f., S. 158f.; Nr. 358f., S. 159–161 (Kauf- und Schuldbriefe), und Nr. 379, S. 165f. („[...] denn wir haben in Urkunden, die nach Vorschrift angefertigt, von glaubwürdigen Zeugen unterzeichnet und durch Recognition und Verwarnung der Gemeinde bestätigt waren [...]“).

44 Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 270–272, S. 113–115.

45 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 87, S. 17f.: מסר [...] לעירונים הממונים לאצור מ' הכתבים והחותמות של מכירת קרקעות להיותן בידם לעדות נאמנה.

2. Zur hebräisch-lateinischen Doppelüberlieferung

2.1. Namen und Orte

Begreift man das Judenschreinsbuch vor diesem Hintergrund als Ausdruck eines längeren Kommunikationsprozesses zwischen Juden und Christen, in den der Stadtrat und das Schöffenkolleg zum Teil ebenfalls eingebunden waren[46], so erhebt sich die Frage nach den notwendigen Sprachkompetenzen zur Rezeption der hebräischen Urkunden. Sofern sich keine Konvertiten unter den Amtleuten von St. Laurenz befanden[47], ist davon auszugehen, dass die christlichen Schreiber zur Überwindung der Sprachbarrieren auf die Mitwirkung der jüdischen Gemeindevertreter am Übersetzungsvorgang angewiesen waren. Und in der Tat weisen die in einigen lateinischen Einträgen zu konstatierenden Präzisierungen (etwa die Ergänzung von Namen[48], Gemeindefunktionen[49] oder Besitzrechten[50])

---

46 Die Einbeziehung des christlichen Rates verdeutlicht etwa ein lateinischer Eintrag des Jahres 1341, in dem – im Unterschied zur hebräischen Vorurkunde – auf eine mit dem großen Stadtsiegel bekräftigte und im städtischen Register erhaltene Urkunde der Stadt Köln hingewiesen wurde: [...] *per litteras maiori sigillo eiusdem civitatis appenso sigillatas, nec non per magistrum iudeorum Coloniensium, prout in littera iudayca huic scripture connexa, predicta littera civitatis nobis officiatis in prima sui forma exhibita, cuius etiam copia in registro civitatis plius dinoscitur contineri* [...] (Judenschreinsbuch [wie Anm. 1], Nr. 373, S. 165f.; Westfalia Judaica 1 [wie Anm. 32], Nr. 117, S. 119–121). Weitere Hinweise auf eine Beteiligung der Schöffen beinhalten frühere Einträge, zu denen keine hebräischen Urkunden ausgestellt wurden oder erhalten sind; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 27, S. 5; Nr. 67, S. 11, und Nr. 69, S. 11.

47 In der Tat sind zumindest in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts einzelne Konvertiten als Amtsträger oder Zeugen in der Laurenz-Parochie nachzuweisen; vgl. hierzu sowie zur vergleichsweise günstigen Rechtsstellung konvertierter Juden in Köln HAVERKAMP, Alfred, Getaufte Juden im *regnum teutonicum* während des 12. Jahrhunderts, in: DERS., Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 447–490, hier: S. 476–479 (engl. Erstveröffentlichung unter dem Titel Baptised Jews in German Lands during the Twelfth Century, in: Jews and Christians in Twelfth-Century Europe, hg. v. Michael A. SIGNER und John VAN ENGEN, Notre Dame/IN 2001 [Notre Dame Conferences in Medieval Studies 10], S. 255–310). Die Kölner Schöffenfamilie „Jude“ ist hingegen wohl nicht auf einen Konvertiten zurückzuführen (ebd., S. 481).

48 Vgl. u. a. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 216, S. 80f.: Während in der hebräischen Vorurkunde die Erben Josefs von Sint Truiden als Verkäufer von zwei Hausanteilen angegeben wurden, liefert der lateinische Eintrag deren Namen: Vivilmann Albus, Bruder Josefs, und dessen Frau Pora sowie Isaak Neckelin, Sohn Josefs, und dessen Frau Gutheil; vgl. als weiteres Beispiel ebd., Nr. 252–254, S. 104f., sowie weiter unten Anm. 63 zur Ergänzung der Frauennamen in der lateinischen Überlieferung.

49 Ebd., Nr. 139, S. 38f.

50 So im Fall von Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 131–133, S. 35f., in dem der zweite lateinische Eintrag ergänzend zur hebräischen Vorlage darüber informiert, dass jenes Haus, welches die Juden Seligmann und dessen Frau Minna der Jüdin Gutheil übertrugen, einst Heinrich von Zündorf von einem Juden gekauft hatte.

darauf hin, dass die hebräisch-lateinische Transliteration in eine Kommunikationssituation zwischen Christen und Juden eingebettet war, in der mündliche Rückfragen, Erläuterungen und Ergänzungen in Volkssprache zu punktuellen Veränderungen der niedergeschriebenen Inhalte führten.[51]

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden vornehmlich auf einige bisher kaum beachtete Differenzen zwischen der hebräischen und der lateinischen Überlieferung hingewiesen werden, die zumindest punktuelle Einblicke in die Besonderheiten dieses Interaktionsprozesses zwischen Juden und Christen erlauben. Dafür bietet das kulturwissenschaftliche Übersetzungskonzept insofern einen geeigneten Referenzrahmen, als es nicht allein auf semantische Äquivalenzbildungen, sondern auch und gerade auf die sozialen und kulturellen Voraussetzungen und Zwischenräume von Übersetzungsprozessen im Sinne „pragmatischer Kontextualisierungen" abzielt.[52]

Einen ersten Anhaltspunkt für derartige Verschiebungen, Umdeutungen, Ergänzungen oder auch Auslassungen im Zuge der Übersetzung liefern neben den angesprochenen Datierungen die regelmäßig zu konstatierenden Unterschiede in der topographischen Zuweisung einzelner Immobilien, die offenbar als Ausdruck differierender Raumwahrnehmungen zu interpretieren sind. Auch ohne ins Detail zu gehen, erlaubt die Sichtung der Doppelüberlieferung, zwei grundsätzliche Verortungsmuster zu konturieren: Zum einen zeichnen sich die hebräischen Angaben in der Regel durch einen deutlich höheren Präzisionsgrad der Lagebeschreibung aus, die wiederholt sämtliche angrenzenden Grundstücke und dort lebenden Personen umfasste. Zum anderen weisen die hebräischen Urkunden nur selten, die lateinischen Einträge hingegen regelmäßig Orientierungen an exponierten christlichen Gebäuden – wie dem Bürgerhaus (*domus civium*), dem erzbischöflichen Palast oder der Pfarrkirche St. Laurenz – auf. Dies gilt ebenfalls für einige Häuser, deren Namen von (ehemaligen) christlichen Besitzern oder Bewohnern (Philipp Morat, Gerhard Birkelin) abgeleitet und als

---

[51] Zur „Brückenfunktion" der Volkssprache sowie zur Diskussion um die „gemeinsame Sprache" von Christen und Juden im mittelalterlichen Aschkenas vgl. PRYZBILSKI, Martin, Kulturtransfer zwischen Juden und Christen in der deutschen Literatur des Mittelalters, Berlin, New York 2010 (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 61), S. 153–157.

[52] Vgl. hierzu u. a. diverse Beiträge in: Übersetzung als Medium des Kulturverstehens und sozialer Integration, hg. v. Joachim RENN, Jürgen STRAUB und Shingo SHIMADA, Frankfurt a. M. 2002. Einen ersten Überblick zur Entwicklung linguistischer Übersetzungstheorien liefert MUNDAY, Jeremy, Introducing Translation Studies, London, New York ²2008. Zur kulturwissenschaftlichen Neuorientierung der Übersetzungsforschung, in der unter nicht mehr allein Sprach- und Textübertragungen, sondern auch und gerade Modi des kulturellen Übersetzens zur Erschließung von „Zwischenräumen" analysiert werden, vgl. BACHMANN-MEDICK, Doris, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg ⁴2010, S. 238–283, und LÄSSIG, Simone, Übersetzungen in der Geschichte − Geschichte als Übersetzung? Überlegungen zu einem analytischen Konzept und Forschungsgegenstand für die Geschichtswissenschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012), S. 189–216.

Orientierungsobjekte wiederholt in der lateinischen, nicht jedoch in der hebräischen Überlieferung angeführt wurden.[53] Dass in diesem Kontext gleichwohl nicht nur mit Differenzen, sondern auch mit wechselseitigen Einflussnahmen und sprachlichen Vermengungen zu rechnen ist, indiziert wiederum die vereinzelte Aufnahme lateinischer oder deutscher Gebäudebezeichnungen in hebräischen Urkunden.[54]

Bereits der enge Konnex von Häuser- und Personennamen[55] legt es nahe, diese ersten Ergebnisse mit den in beiden Überlieferungssträngen enthaltenen Personennamen zu konfrontieren.[56] In den meisten Fällen ist in der Tat die Verwendung der jüdischen, an der väterlichen Familientradition orientierten Namen (zum Beispiel Elesear, Eljakim, Mordechai) in den hebräischen Urkunden und der lateinischen oder deutschen Rufnamen (beispielsweise Vivelin, Mannus, Süskint) in den lateinischen Einträgen gemäß der weithin bekannten Doppelnamigkeit zu konstatieren.[57] Dies entspricht im Wesentlichen den Befunden Martha Keils zu verschiedenen Stadtbüchern und hebräischen Urkunden aus österreichischen Städten.[58]

---

53 Haus Philipp Morats (= „Zum Mist"): Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 2, S. 1; Nr. 10f., S. 2f.; Nr. 54, S. 9; Nr. 149f., S. 43f., und Nr. 171–173, S. 57f.; Haus Gerhard Birklins: ebd., Nr. 21, S. 4; Nr. 31–34, S. 6; Nr. 119–121, S. 31f.; Nr. 160, S. 51, und Nr. 187, S. 67.

54 Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 234, S. 91f. (in deutscher Übersetzung): „[...] Haus ‚Aschpa' – in aschenkasischer Sprache ‚Mist' genannt [...]"; ebd., Nr. 281–283, S. 119f.: „[...] ein Viertel des Hauses Min haDarga, genannt Treppe [...]." In den Frankfurter Gerichtsbüchern des 14. Jahrhunderts ist in einigen Fällen der umgekehrte Fall – die Übernahme hebräischer Fachtermini durch christliche Schreiber – nachweisbar; vgl. hierzu den Beitrag von David Schnur in diesem Band.

55 Vgl. hierzu ROLKER, Christof, Haus- und Familiennamen im spätmittelalterlichen Konstanz. Inklusion und Exklusion über Namen, in: Häuser, Namen, Identitäten. Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. v. Karin CZAJA und Gabriela SIGNORI, Konstanz 2009 (Spätmittelalterstudien 1), S. 65–78.

56 Eine erste Auswertung des Materials nahm CUNO, Klaus, Namen Kölner Juden, in: Rheinische Heimatpflege NF 4 (1974), S. 278–291, unter primär philologischen Gesichtspunkten vor. Vgl. allgemein zum namenkundlichen Erkenntnispotenzial der Kölner Schreinsbücher HOFFMANN, Walter, Namenkundlich auswertbare Bestände der stadtkölnischen Quellenüberlieferung, in: Stadtbücher als namenkundliche Quelle, hg v. Friedhelm DEBUS, Stuttgart 2000 (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Leipzig; Einzelveröffentlichungen 7), S. 107–118, hier: S. 109–112.

57 Vgl. PRZYBILSKI, Kulturtransfer (wie Anm. 51), S. 161. Zur Doppelnamigkeit und zu deren differierendem Niederschlag in unterschiedlichen Überlieferungszusammenhängen vgl. ferner KEIL, Martha, „Petachja, genannt Zecherl": Namen und Beinamen von Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Personennamen und Identität. Namengebung und Namengebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung, hg. v. Reinhard HÄRTEL, Graz 1997 (Grazer Grundwissenschaftliche Forschungen 3), S. 119–146.

58 Vgl. KEIL, Namen (wie Anm. 57), S. 120.

Dass darüber hinaus in einigen hebräischen Dokumenten aus Köln beide Namen aufgeführt wurden[59], darf zwar als weiterer Nachweis dafür angeführt werden, „daß germanische Namen bei Juden im mittelalterlich-deutschen Sprachraum [...] auch innerhalb der eigenen kulturellen Gruppe als legitime Eigenbezeichnung geführt werden konnten".[60] Doch ist ebenso zu bedenken, dass gerade die Aufnahme beider Namen die Verständigung zwischen jüdischen und christlichen Gemeindevertretern und somit die zweifelsfreie Identifizierung der handelnden Personen erleichtern konnte. Dass aus der mündlichen Übermittlung der Namen und deren Übertragung ins Lateinische Missverständnisse resultieren konnten, indiziert wiederum ein Schreinsbucheintrag des Jahres 1279, in dem der korrekte Name Salemon von Siegen (*de Seyge*) durchgestrichen und durch den ähnlich klingenden, jedoch irrigen Namen Samuel ersetzt worden war.[61]

Weniger auf solche kommunikative „Eigendynamiken" und Missverständnisse denn vielmehr auf differierende Traditionen von Schriftlichkeit und Beglaubigung verweisen hingegen die in den hebräischen Dokumenten als Nachweis urkundlicher Rechtskraft enthaltenen Unterschriften der Aussteller beziehungsweise Zeugen. Den sozialgeschichtlichen Erkenntniswert dieses umfangreichen Corpus' namentlich bekannter Führungspersonen der Kölner Judengemeinde hat bereits Matthias Schmandt in seiner Dissertation aufzeigen können.[62] Daher genügt es, an dieser Stelle lediglich auf das vollständige Fehlen der Ausstellernamen in der lateinischen Überlieferung aufmerksam zu machen. Dass stattdessen in einer Reihe von Einträgen der Hinweis auf das Zeugnis der Judengemeinde und/oder deren Rat (*universitas iudeorum et magistratus eorum*) erfolgte, reflektiert zugleich ein Wahrnehmungsmuster auf christlicher Seite, in dem körperschaftlich legitimierte Funktionen offenbar einen höheren Stellenwert besaßen als der persönliche, auf religiöser Gelehrsamkeit, familiärer Tradition oder ökonomischer Potenz gründende Autoritätsanspruch der Gemeindevorsteher.

---

59 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 114f., S. 27f.; Nr. 134–137, S. 37; Nr. 141–143, S. 40f.; Nr. 149, S. 44; Nr. 163, S. 52f.; Nr. 188f., S. 68; Nr. 199, S. 72f., und Nr. 320, S. 140f.

60 PRZYBILSKI, Kulturtransfer (wie Anm. 51), S. 162. Zur zunehmenden Verbreitung deutscher Namen bei aschenkasischen Juden seit dem 13. Jahrhundert vgl. ASSAF, Lilach, The Language of Names. Jewish Onomastics in Late Medieval Germany, Identity and Acculturation, in: Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namengebung im europäischen Vergleich, hg. v. Christof ROLKER und Gabriela SIGNORI, Konstanz 2011 (Spätmittelalterstudien 2), S. 149–160.

61 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 138, S. 37f.; vgl. auch Westfalia Judaica 1 (wie Anm. 32), Nr. 24, S. 50f. mit Anm. 5.

62 Vgl. SCHMANDT, Judei (wie Anm. 15), S. 29–33.

2.2. Erb- und ehegüterrechtliche Fragen

Diese formalen Differenzen und Wechselwirkungen im Zuge der Beglaubigungen führen uns erneut zurück zu der bereits angeschnittenen Frage nach dem schriftlichen Niederschlag jüdischer und christlicher Rechtsvorstellungen und -praktiken im Zuge des dargelegten Kooperationsverfahrens. Dabei eröffnen insbesondere die zahlreichen Hinweise auf die Beteiligung jüdischer Frauen an den Immobilientransfers Ansatzpunkte, um den Niederschlag spezifisch jüdischer Normen in beiden Überlieferungssträngen exemplarisch zu verfolgen.

Zwar bestehen durchaus Unterschiede in der Präsenz von Frauen in den hebräischen Urkunden und lateinischen Einträgen[63], doch ist im Wesentlichen der Einschätzung der neueren Forschung zu folgen, dass jüdische Frauen in Aschkenas seit dem 12. Jahrhundert offenbar über größere ökonomische Handlungsspielräume und eine verbesserte rechtliche Position verfügten.[64] Denn in einer Reihe von Kölner Schreinsbucheinträgen sind Frauen – zumal Witwen – ohne

[63] In mindestens 25 Fällen werden zwar in der lateinischen Überlieferung, nicht jedoch in den dazugehörenden hebräischen Urkunden Frauen aufgeführt; vgl. als Auswahl Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 145f., S. 41f.; Nr. 161, S. 51f.; Nr. 171–173, S. 57f.; Nr. 188f., S. 67f.; Nr. 199, S. 72f.; Nr. 216, S. 80f.; Nr. 229f., S. 90; Nr. 263–265, S. 110f.; Nr. 274–276, S. 115f.; Nr. 305–307, S. 132f.; Nr. 325, S. 145f., und Nr. 335, S. 151f. Zum Prinzip der „gesamten Hand“ (*coadunata*/*communis manus*), das heißt des gemeinsamen Handelns der Ehepartner, vgl. BRÜCK, Johannes, Die Grundzüge des in der Stadt Köln bis zur Einführung des französischen Rechts geltenden Ehelichen Güterrechts, Bonn 1900, S. 16–29.

[64] Als Ausdruck allgemeiner Entwicklungen in der europäischen und amerikanischen Geschichtswissenschaft hat auch die Literatur zur Stellung und zu den Handlungsspielräumen jüdischer Frauen in den letzten Jahren erheblich zugenommen; vgl. insgesamt GROSSMANN, Avraham, Pious and Rebellious. Jewish Women in Europe in the Middle Ages, (engl.) London, Hannover 2004. Schlaglichter auf die Differenzen zwischen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einbindung einerseits und bestehender sozialer und religiöser Benachteiligungen andererseits warf für die Zeitspanne vom 12. bis 15. Jahrhundert vor allem KEIL, Martha, Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Europas Juden im Mittelalter (wie Anm. 18), S. 344–354, auf. Zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Frauen im spätmittelalterlichen Aschkenas mit Fokus auf herausragende Geldleiherinnen siehe TOCH, Michael, Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters, in: Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, hg. v. Julius CARLEBACH, Berlin 1993, S. 37–48; speziell zur ausgesprochen „kapitalkräftigen“ Koblenzer Jüdin Reynette und zu deren Geldgeschäften vgl. ZIWES, Franz-Josef, Zum jüdischen Kapitalmarkt im spätmittelalterlichen Koblenz, in: Hochfinanz im Westen des Reiches (1150–1500), hg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996 (THF 31), S. 49–74, bes. S. 62–65. Für den Zeitraum zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert vgl. ferner GROSSMANN, Avraham, The Status of Jewish Women in Germany (10th–12th Centuries), in: Geschichte der jüdischen Frau (wie oben), S. 17–35; für das nördliche Frankreich siehe JORDAN, William Chester, Women and Credit in the Middle Ages. Problems and Directions, in: The Journal of European Economic History 17 (1988), S. 33–61. Zur rechtlichen und sozialen Stellung jüdischer Witwen vgl. TALLAN, Cheryl, The Position of the Medieval Jewish Widow as a Function of Family Structure, in: Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies, Bd. B 2: The History of the Jewish People, Jerusalem 1990, S. 91–98.

ihre Männer oder Vormünder als handlungsfähige Rechtspersonen bezeugt.[65] Dass überdies in einigen hebräischen Vorurkunden und lateinischen Schreinsbucheinträgen Töchter trotz männlicher Nachkommen als direkte Erbinnen nachgewiesen werden können[66], weicht offenkundig von den gesetzlichen Erbfolgeregelungen der Mischna ab.[67] Wie im Fall der wahrscheinlich zwischen 1275 und 1279 verstorbenen Gute von Bonn fiel das Erbe mitunter gemeinsam an die Söhne und Töchter.[68] Die grundsätzliche Begrenzung der Erbfolge auf die männlichen Nachkommen entsprach also keineswegs zwangsläufig der lokalen Kölner Praxis, zumal die strenge Intestaterbfolge durch Schenkungen unter Lebenden oder durch die Erteilung von Vollmachten ohnehin leicht umgangen werden konnte.[69]

Mit diesen Praktiken waren zudem weitere Vorgaben und Maßnahmen zur materiellen Absicherung jüdischer Ehefrauen verbunden. Aus dem Rahmen der sonstigen Eintragungen sticht insbesondere ein lateinischer Eintrag des Jahres 1322 heraus, in dem die Übertragung eines Hausachtels zugunsten der Jüdin Genta und deren Kindern an die Bedingung geknüpft wurde, dass Genta davon ein Viertel veräußern dürfe, falls sie von ihrem Mann getrennt werden und körperliche Not durch den Mangel an Brot erleiden sollte ([...] *si fuerit separata a marito suo*, *necessitate corpali eam urgente*, *videlicet si indigentiam panis*

---

65 Vgl. u. a. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 10, S. 2; Nr. 34, S. 6; Nr. 77, S. 14f.; Nr. 131–133, S. 35f.; Nr. 144, S. 41; Nr. 153, S. 47f.; Nr. 160, S. 51; Nr. 163, S. 52f.; Nr. 167f., S. 55f.; Nr. 218, S. 183f.; Nr. 299f., S. 130f.; Nr. 310, S. 135f.; Nr. 323, S. 143f.; Nr. 326, S. 146; Nr. 338f., S. 153–155; Nr. 347, S. 156; Nr. 350, S. 157; Nr. 356, S. 159; Nr. 359f., S. 160f.; Nr. 377, S. 167f., und Nr. 378, S. 168.

66 Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 126, S. 33; Nr. 175f., S. 59f.; Nr. 223–226, S. 86f.; Nr. 243, S. 99 (aus dem darauf folgenden Eintrag geht hervor, dass ebenfalls ein männlicher Nachkomme ohne Rechtsansprüche an dem Erbe existierte); Nr. 266–269, S. 111–113. Anderen Eintragungen kann hingegen nicht entnommen werden, ob auch männliche Nachkommen lebten, so zum Beispiel ebd., Nr. 5f., S. 1f., oder Nr. 109, S. 25f. Ähnliche Schlüsse zog bereits KEIL, Martha, Die Familie im Judentum, in: Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa, Bd. 2: Religion, Kultur, Alltag, hg. v. Elke-Vera KOTOWISKI, Julius H. SCHOEPS und Hiltrud WALLENBORN, Darmstadt 2001, S. 90–100, hier: S. 99.

67 Da die Besitzungen durch die männliche Erblinie in Stammesbesitz bleiben sollten, waren Töchter in der Erbfolgeordnung nur beim Fehlen männlicher Nachkommen vorgesehen; vgl. Die Mischna. Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung, 4. Seder, 3. Traktat: Baba batra („Letzte Pforte“ des Civilrechts), hg. v. Walter WINDFUHR, Gießen 1925, S. 70f.

68 Vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 126, S. 33; als Erben werden genannt: Abraham, Mannis, Bella und Johanna.

69 So erteilte zum Beispiel der Jude Minnemann von Mainz seiner Frau Hanna die Vollmacht (*potestas*), nach seinem Tod über ein in beider Besitz befindliches Hausviertel nach ihrem Willen zu verfügen; Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 309, S. 135. Vgl. mit ähnlichen Befunden auch KLEIN, Birgit E., Erbinnen in Norm und Praxis: Fiktion und Realität im Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern, in: Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, hg. v. Andreas GOTZMANN und Stephan WENDEHORST, Berlin 2007 (ZHF, Beiheft 39), S. 175–205, hier: S. 178–182.

habuerit).[70] Ansonsten dominieren in diesem Zusammenhang allgemeine Hinweise auf die im Scheidungs- oder Todesfall vom jüdischen Gericht einzuziehende Heiratsverschreibung (Ketubba).

Es kann hier nur angedeutet werden, dass diese eherechtliche Absicherungsform – dem sachlichen Gegenstand der Buchführung entsprechend – ausschließlich über Immobilienanteile und nicht über die direkte Auszahlung der Standard-Ketubba von 100 Pfund Silber (je 50 Pfund für Heimsteuer und Widerlegung) zu greifen ist.[71] Die auch und gerade in Köln aus monetären Wertverlusten resultierenden Schwankungen der tatsächlichen Versorgungsleistungen lassen sich in diesem Zuge mithin nicht verfolgen[72], zumal in den hebräischen Vorurkunden und lateinischen Schreinsbucheinträgen lediglich zweimal die ausgehandelten Kaufsummen fixiert wurden.[73] Stattdessen enthalten die lateinischen Einträge – im Unterschied zu den in dieser Hinsicht präziseren Vorurkunden – nur allgemein gehaltene Vermerke über den Wechsel von Besitzrechten (*tradidere et remittere*), ohne explizit zwischen Erbe, Schenkung, Leihe oder Verkauf zu differenzieren.[74] Für unser Interesse an sprachlichen und rechtlichen Übersetzungsprozessen ist in diesem Zusammenhang ferner darauf hinzuweisen, dass die Ketubba in der lateinischen Überlieferung vereinzelt mit der Formel *in dotem sive in donationem tradere et remittere* übersetzt worden ist.[75] In den

---

70 Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 349, S. 157.

71 Vgl. hierzu grundlegend AGUS, Iriving A., The Development of the Money Clause in the Ashkenazic Ketubah, in: The Jewish Quarterly Review 30 (1939/40), S. 221–256; KLEIN, Birgit E., Ungleichheiten als Chance? Jüdinnen und das jüdische Ehegüterrecht in Norm und Praxis, in: Aschkenas 17 (2007), S. 345–384, hier: S. 347–350.

72 Vgl. AGUS, Development (wie Anm. 71), S. 224–229, mit Hinweisen auf die massive Verringerung des Silbergehalts in der Kölner Währung zwischen 1270 und 1370 sowie die darauf bezogenen Maßnahmen rheinischer Judengemeinden im Jahre 1381.

73 Dabei handelt sich es zum einen um den 1308 dokumentierten Verkauf einer Immobilie durch den Christen Johannes Vulprume, dessen Frau Beatrix sowie dessen Bruder Hermann an den Juden Anselm und dessen Frau Gutheil. Als Kaufsumme werden 1.070 Mark Kölner Pagaments genannt, von der bereits 200 Mark angezahlt worden seien; der ausstehende Betrag sollte in jährlichen Raten zu je 100 Mark erfolgen, sie waren im Mai 1315 vollständig abgegolten; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 284, S. 120f., und Nr. 311, S. 136. Zum anderen wurde in einer hebräischen Urkunde des Jahres 1310 die Übertragung eines Hausviertels zu Gunsten R. Akivas an die Bedingung geknüpft, dass dieses Viertel lediglich an R. Simon (= Salomo) von Mainz verkauft werden dürfe, und zwar für die festgeschriebene Summe von 400 hallischen Pfund (Judenschreinsbuch [wie Anm. 1], Nr. 297, S. 127–130).

74 Vgl. bereits die entsprechenden Hinweise bei KOBER, Grundbuch (wie Anm. 13), S. 28.

75 Vgl. u. a. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 51, S. 8, und Nr. 105f., S. 22–24. Der Begriff *dos* wurde in lateinischen Quellen sowohl für die Mitgift als auch für die Morgengabe verwendet; vgl. als neuesten Überblick mit weiterführenden Literaturhinweisen SIGNORI, Gabriela, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt a. M., New York 2011 (Geschichte und Geschlechter 60), S. 63f.

meisten Fällen wurden die entsprechenden Handlungen hingegen ohne Verweis auf die eherechtlichen Hintergründe oder auch nur selektiv dokumentiert.[76]

Dieses Verfahren verdeutlicht exemplarisch ein undatierter, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des Jahres 1298 stammender Eintrag und dessen Verhältnis zur hebräischen Vorlage. Laut zwei hebräischen Urkunden hatten die Juden Josef und dessen Frau Chava (= Eva) die Hälfte des Hauses „Zur Treppe" einem ebenfalls Josef genannten Juden (= Minnemann) und dessen Frau Gute verkauft. Ein Viertel dieses Hauses hatte Gute in die Ehe eingebracht. Aufgrund von Josefs Tod ist dieses Viertel vom Gericht zunächst als Ketubba eingezogen und anschließend von Gute – wie in anderen Fällen der Wiederverheiratung auch[77] – als Mitgift in die Ehe mit Ascher eingebracht worden, bevor sie nach dessen Ableben den Immobilienanteil erneut als Ketubba erhielt. In dem lateinischen Eintrag hingegen wurden lediglich der erste Verkauf der Haushälfte sowie – ohne weitere eherechtliche Hinweise – die Übertragung eines Viertels von Gute an Minnemann fixiert.[78] Die ökonomischen Verpflichtungen des Mannes, die nach jüdischem Recht durch die Heirat und Verwitwung existierten, fanden somit keinen Einzug in den lateinischen Dokumentationsteil. Es spricht daher in der Tat einiges für die These, dass es christlichen Gerichten mitunter Schwierigkeiten bereiten konnte, „[...] Begriffe und Institute Jüdischen Rechts zu durchschauen und in obrigkeitliche Terminologie zu übertragen".[79] In diesem Sinne überlagerten sich sprachliche und rechtlich-kulturelle Übersetzungsanforderungen im Zusammenwirken von jüdischen und christlichen Gemeindevertretern.

Vor diesem Hintergrund konnten die Unterschiede in der Verschriftlichung grundsätzlich identischer Rechtsvorgänge einerseits aus differierenden Wissens- und Wahrnehmungshorizonten oder auch aus der jeweils spezifischen Einschätzung rechtsrelevanter Informationen resultieren. Andererseits manifestiert nicht nur die angesprochene Namensverwechselung zwischen Samuel und Salemon[80], sondern auch eine Handvoll Eintragungen und Urkunden, in denen die fixierten Immobilienanteile differieren[81] oder Datierungen offenkundig falsch sind[82], dass

---

[76] Vgl. u. a. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 156f., S. 48f.; Nr. 165f., S. 54f., und Nr. 359, S. 160f.

[77] Auch in die Ehe zwischen Gottschalk von Bonn und Rebekka wurde die Ketubba aus Rebekkas erster Ehe als Mitgift in der zweiten verwendet; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 171–173, S. 57f.

[78] Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 227, S. 87f.; Westfalia Judaica 1 (wie Anm. 32), Nr. 36, S. 60–62.

[79] KLEIN, Erbinnen (wie Anm. 69), S. 191f.

[80] Siehe weiter oben bei Anm. 61.

[81] Während etwa in einer hebräischen Urkunde des Jahres 1287 die Übertragung eines Siebtels des zwischen Enggasse und Tanzhaus gelegenen Hauses fixiert wurde, verweisen die dazugehörenden lateinischen Eintragungen irrtümlich auf ein Haussechstel; vgl. Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 177f., S. 62f. Vgl. als weitere Beispiele für unterschiedliche Angaben ebd., Nr. 56, S. 9; Nr. 114f., S. 27f.; Nr. 208–214, S. 75–78; Nr. 278f., S. 117f., und Nr. 359, S. 160f.

die Abweichungen zwischen beiden Überlieferungssträngen ebenso auf Irrtümer oder „technische“ Übersetzungsfehler zurückzuführen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die hebräische Konsonantenschrift besonders große Variationsmöglichkeiten (und somit auch Fehlerquellen) bei der Wiedergabe von Vokalen aufweist. Wenn die Anlage und Überlieferung des Kölner Judenschreinsbuches als institutionalisiertes Kooperationsverfahren verstanden wird, dann erweist sich gerade die daraus resultierende hebräisch-lateinische Doppelüberlieferung als aufschlussreicher Zugang zur vielschichtigen Dynamik dieses Zusammenwirkens.

3. Einordnung und Ausblick

Es zählte zu den zentralen Zielsetzungen dieses Beitrags, die Verfestigung jüdisch-christlicher Interaktions- und Dokumentationsformen sowie die damit verbundenen rechtlichen, kommunikativen und translatorischen Prozesse präziser als bisher zu konturieren. Um diese grundlegenden Fragen hinreichend klären zu können, war in inhaltlicher Hinsicht die Beschränkung auf einige wenige, für unser Erkenntnisinteresse jedoch besonders aussagekräftige Aspekte notwendig; zahlreiche weitere Fragen mussten zwangsläufig in den Hintergrund treten. Die daher weiterhin bestehenden vielfältigen Forschungsperspektiven zum Judenschreinsbuch erstrecken sich von der Rekonstruktion familiär und räumlich geprägter Sozialbeziehungen innerhalb des Kölner Judenviertels über sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Analysen zur Besitz- und Vermögensstruktur der Kölner Judengemeinde bis hin zu bau- und alltagsgeschichtlichen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Konflikten und Regelungen.[83] Wenigstens in engen Ausschnitten konnten hingegen erb- und ehegüterrechtliche Fragen angerissen werden, für die das Judenschreinsbuch eine außergewöhnlich breite und detaillierte Quellengrundlage bietet. In diesem Zuge gerät zugleich die seit dem beginnenden 14. Jahrhundert zunehmende, wiederholt auf vierundzwanzigstel oder noch geringere Hausanteile bezogene Aufsplitterung der Immobilienrechte in den Blick.[84] Ohnehin ist festzuhalten,

---

[82] Dies betrifft vor allem jene lateinischen Einträge, die früher als die hebräischen Vorlagen datiert sind; vgl. Anm. 42.

[83] Vgl. zu diesem, über die Stadt Köln hinausgehenden Problemfeld LAQUA, Benjamin, Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.–14. Jahrhundert), in: *Pro multiis beneficiis*. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und zum Trierer Raum, hg. v. Sigrid HIRBODIAN u. a. Trier 2012 (THF 68), S. 73–92. Zudem untersuchte MATTES, Barbara, Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg, Berlin, New York 2003 (Studia Judaica 24), den Niederschlag nachbarrechtlicher Streitfragen in den Responsen Meirs von Rothenburg.

[84] Vgl. etwa Judenschreinsbuch (wie Anm. 1), Nr. 303, S. 131 (1/32); Nr. 315–319, S. 138f. (1/24); Nr. 323, S. 143 (1/24); Nr. 334, S. 150f. (1/36), und Nr. 351, S. 157 (1/96).

dass sich dieser Zeitraum zwischen etwa 1290 und 1325 durch eine deutliche Zunahme und zeitliche Verdichtung der Eintragungen auszeichnet.[85] Dass die im Judenschreinsbuch enthaltenen Rechtsgeschäfte in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts wiederum signifikant abnahmen, wird wohl auch auf die Etablierung alternativer Dokumentationsoptionen in den sogenannten Eidbüchern des christlichen Rates[86] und auf die normativen Restriktionen in der Ausdehnung des Judenviertels 1341[87] zurückzuführen sein.

Wie Matthias Schmandt aufzeigte, korrespondierten diese Veränderungen mit breiter wirksamen Veränderungen im Kölner Verfassungsgefüge, in deren Zuge der städtische Rat und nicht mehr das Amtleutekolleg des Laurenz-Kirchspiels als „maßgebliche Bezugsgröße für die Judenschaft" fungierte.[88] Gerade diese nachbarschaftlich fundierten und institutionell verankerten Kooperationsformen zwischen Vertretern der Judengemeinde und der Laurenz-Parochie waren jedoch für die Anlage und Ausgestaltung des hier präsentierten Schreinsbuches von konstitutiver Bedeutung. Trotz gattungsspezifischer Prägungen, die auf alle Kölner Schreinsbücher dieser Zeit zutreffen, sollte deutlich geworden sein, dass das Judenschreinsbuch vor diesem Hintergrund gleichsam als Resultat eines mehrschichtigen Kommunikationsprozesses zwischen Juden und Juden sowie zwischen Juden und Christen beschrieben werden kann, der zur Schaffung umfassender Rechtssicherheiten auf die Vereinbarkeit, Erläuterung und Verstetigung von jüdischen und christlichen Rechtspraktiken abzielte. Es ging mithin um nicht weniger als die Einbeziehung der Juden in die christliche Rechtssphäre unter gleichzeitiger Wahrung der jüdischen Rechtsgrundsätze in einem Bereich, der nicht nur für die einzelnen Familien, sondern auch für die jüdische Gemeinde insgesamt zur Bildung lokaler Traditionen und ökonomischer Absicherungen von zentraler Bedeutung war.

Nicht nur die juristisch-administrative, sondern auch die kommunikative Mehrschichtigkeit dieses Vorgangs äußert sich am deutlichsten in der archivali-

---

85 Rund 40 Prozent der gesamten lateinischen Einträge stammen aus diesen 35 Jahren.

86 Zwei Cölner Eidbücher, die ersten Verfassungscodices der Reichsstadt Cöln, hg. v. A. FAHNE, Köln 1867. Zum Konnex zwischen der Konsolidierung des Rates und der Etablierung neuer Formen der Schriftlichkeit auf gesamtstädtischer Ebene vgl. GROTEN, Manfred, Das Schriftwesen der Stadt Köln im 14. Jahrhundert, in: Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert, hg. v. Kurt GÄRTNER u. a., Trier 2001 (THF 47), S. 549–562.

87 Laut einem Eidbucheintrag dieses Jahres sollte es den Kölner Juden künftig untersagt sein, Immobilien von Christen zu erwerben; vgl. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1,1, hg. v. Walther STEIN, Bonn 1893 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), S. 31f.; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1, hg. v. Leonard ENNEN und Gottfried ECKERTZ, Köln 1860, I. Eidbücher, S. 19.

88 SCHMANDT, Judei (wie Anm. 15), S. 39; zu den seit 1321 intensivierten rechtlichen Beziehungen zwischen jüdischer Gemeinde und christlichem Rat vgl. ausführlich ebd., S. 38–63.

schen Zusammenführung der lateinischen und hebräischen Schriftproduktion. Aufgrund dieses inhaltlichen und materiellen Zusammenhangs entzieht sich das Judenschreinsbuch übrigens auch einer klaren quellentypologischen Zuordnung, da zwar die vergleichsweise stark standardisierten lateinischen Einträge, nicht jedoch die teils sehr umfangreichen hebräischen Zeugnisse dem Typus „serieller Quellen“ zugerechnet werden können.[89] Gerade durch diese eigentümliche Verschränkung jüdischer und christlicher Rechts-, Verschriftlichungs- und Archivierungspraktiken, so wurde bereits angedeutet, wurden die Überlieferungschancen der hebräischen Urkunden erheblich gesteigert. Im Unterschied zu vielen anderen Fällen, in denen Verfolgungen und Vertreibungen mit der Zerstörung jüdischer Gemeinde- und Privatarchive einhergingen, bedeutete die Lagerung der hebräischen Urkunden im Schrein der christlichen Parochialgemeinde eine über den engeren Wirkungsbereich der Judengemeinde hinausreichende Sicherungsform güterbezogener Rechtstitel. Aus diesem Grund überstand das hier präsentierte Schriftgut sowohl das vernichtende Pogrom des Jahres 1349 als auch die Vertreibung der Kölner Juden im Jahre 1424. Es kann daher als großer Glücksfall gelten, dass der Bau eines U-Bahntunnels und der damit zusammenhängende Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 nicht, wie zwischenzeitlich befürchtet werden musste, das jähe Ende dieses langen Überlieferungsweges bedeutete.

[89] Der Typus „serielle Quelle“, zu dem u. a. Rechnungen, Protokolle, Gerichtsbücher, Güterverzeichnisse oder Bürger- und Steuerlisten zu rechnen sind, zeichnet sich vornehmlich durch die transpersonale Standardisierung einer Reihe von Einzeleinträgen innerhalb eines größeren Quellencorpus aus. Er weist somit evidente Schnittmengen mit den keineswegs umstrittenen, stärker am Provenienzprinzip orientierten Forschungsbegriffen der Stadt- oder Amtsbücher auf; zu diesen vgl. mit definitorischen Vorschlägen und Hinweisen zur Forschungsgeschichte vor allem GEUENICH, Dieter, Was sind eigentlich Stadtbücher? Versuch einer Definition, in: Stadtbücher als namenkundliche Quelle, hg. v. Friedhelm DEBUS, Mainz, Stuttgart 2000, S. 17–29, sowie PETER, Andreas, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung − drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: Verwaltung und Schriftlichkeit (wie Anm. 37), S. 17–63.

English Summary

For the years between *c.*1235 and 1347, the Jewish register (*Judenschreinsbuch*) of the parish of Saint Lawrence at Cologne contains a total of 380 Latin entries and 100 annexed Hebrew deeds, in which the representatives of the Christian and Jewish communities have documented the real estate transactions within the city's Jewish quarter. The register bears an outstanding potential for studying the topography of settlement, the social structure, the legal practice and inheritance patterns, but also the modes in which the two communities interacted. The article offers some basic considerations regarding the social, administrative, and legal preconditions, the formal peculiarities and the long-term conditions of survival for this exceptional written document. Seen in this light, the design and layout of the *Judenschreinsbuch* can be viewed as an expression of a multi-layered set of communications between Jews and Christians, which aimed at making Jewish and Christian legal practices mutually comprehensible and compatible as well as durable. In this way, the analysis serves to highlight not only the forms of institutionalized cooperation between the representatives of the two communities but also the work of linguistic, legal, and cultural translation involved. Incidentally, the peculiar connection of Jewish and Christian documentation and archival storing also significantly increased the chances of the Hebrew documents being preserved over time.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Sabine Ullmann

in Verbindung mit
Andreas Brämer, Christoph Cluse,
Johannes Hahn und Franz Irsigler

Abteilung A: Abhandlungen

Band 25

2014

Verlag Hahnsche Buchhandlung

Verschriftlichung und Quellenüberlieferung.

Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)

herausgegeben von

Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller

2014

Verlag Hahnsche Buchhandlung